

SATZUNG

STIFTUNG

HILFE FÜR DIE BEDROHTE TIERWELT

FÖRDERSTIFTUNG DER
ZOOLOGISCHEN GESELLSCHAFT
FRANKFURT VON 1858 E. V.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

SATZUNG
STIFTUNG „HILFE FÜR DIE BEDROHTE TIERWELT“
FÖRDERSTIFTUNG DER ZOOLOGISCHEN
GESELLSCHAFT FRANKFURT VON 1858 E. V.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“-Förderstiftung der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V. In ihrer Kurzform wird die Stiftung als „Stiftung bedrohte Tierwelt (SBT)“ bezeichnet.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main.

§ 2 ZWECK DER STIFTUNG

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes durch Hilfe für die bedrohte Tierwelt, die darauf gerichtet ist, die Biodiversität der Erde zu erhalten, indem insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:
 - a) Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt (genetische Vielfalt der Pflanzen und Tiere),
 - b) Erhaltung von Ökosystemen,
 - c) Erhaltung natürlicher dynamischer Prozesse.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Förderung der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V., indem die Förderstiftung Mittel für deren Zweck und Arbeitsbereich „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“ (nationale und internationale Naturschutzarbeit) beschafft oder zuwendet. Diese Förderung erfolgt insbesondere durch Verwaltung des Stiftungsvermögens und Zuwendung der dadurch erwirtschafteten Erträge an die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V., soweit sie nicht zur Deckung eigener Ausgaben oder zur Zuführung zu Rücklagen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung verwendet werden.

- (3) Diese Satzungszwecke werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V., die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt, indem von dieser im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens für die Stiftung betriebsnotwendige Dienstleistungen (insb. Verwaltungs-, Management- und Buchführungsleistungen) empfangen werden und von dieser Waren bezogen oder überlassene Gegenstände genutzt werden.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und aus sonstigem Vermögen der Stiftung. Das Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung in Höhe von 65.000.000,- DM bestand aus festverzinslichen Wertpapieren mit einem Nennwert von 59.190.263,13 DM (Kurswert 31.12.2000: 61.833.123,92 DM) und Barvermögen in Höhe von 5.809.736,87 DM, mit dem die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V. (Stifterin) die Stiftung ausgestattet hat.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen etwaige Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, nicht rechtsfähige (unselbständige) gemeinnützige Stiftungen, deren Stiftungszweck ihrem eigenen Stiftungszweck nicht widerspricht, als Treuhänder zu verwalten, deren Stiftungsvermögen als

Sondervermögen zu führen und sie im Rechts- und Geschäftsverkehr zu vertreten.

- (3) Die Bildung von Rücklagen ist in den Grenzen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig.
- (4) Zum Grundstockvermögen gehört auch das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 AO dem Grundstockvermögen zuführen. Der Stiftungsrat entscheidet hierüber durch Beschluss.
- (5) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen des Grundstockvermögens können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet und verbraucht werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Alternativ können diese Gewinne aus Vermögensumschichtungen des Grundstockvermögens ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Der Stiftungsrat entscheidet hierüber durch Beschluss. Über das Ausstattungsvermögen im Sinne des Absatzes (1), Zustiftungen im Sinne des Absatzes (2) und Zuführungen zum Grundstockvermögen im Sinne des Absatzes (4) hinausgehendes Stiftungsvermögen darf der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V. zugewendet werden. Aus ihrem Grundstockvermögen dürfen der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V. Darlehen gewährt werden, soweit die Darlehensnehmerin zu Projektausgaben verpflichtet ist, die durch laufende Zuwendungen der Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht gedeckt sind.
- (6) Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist.

§ 4 ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und dazu bestimmten Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden usw.).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Satzungszwecke gerichtet sein und auch den übrigen Satzungsbestimmungen sowie den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht (Jahresabschluss) und der Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen.
- (4) Der Jahresabschluss ist innerhalb des folgenden Monats durch einen Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen.

§ 6 STIFTUNGSRAT

- (1) Der Stiftungsrat ist das einzige Organ der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis zu zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifterin für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögens-

vorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Abweichend von Satz 1 kann für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsrates eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Dem betroffenen Mitglied soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretende Vorsitzende jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DES STIFTUNGSRATES

- (1) Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden zusammen mit einem Stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei Stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Stiftungsrat hat den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - 1. Gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und sonstiger Mittel;
 - 2. Erstellung des Wirtschaftsplans;
 - 3. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - 4. Erstellung des Jahresabschlusses (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung) und Bestellung eines Abschlussprüfers. Der Prüfungsauftrag des Stiftungsrates muss sich

auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken;

5. Jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung);
 6. Vorlage der Berichte nach Ziffer 4 und 5 bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Stiftungsrat einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin ist auch eine etwaige Pauschale für Sach- und Zeitaufwand festzulegen.

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG DES STIFTUNGSRATES

- (1) Zu Sitzungen des Stiftungsrates lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Wochen und einer Mitteilung der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) ein.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V. sind berechtigt an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimmrecht als Gäste teilzunehmen.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Bestimmungen über die Beschlussfassung in Sitzungen gelten entsprechend für eine Beschlussfassung in Telefon- oder Videokonferenzen.

- (4) Beschlüsse können auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, der zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
- (5) Über Sitzungen des Stiftungsrates, Beschlussfassungen in Telefon- oder Videokonferenzen sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich zuzusenden.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Satzung beantragen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. Daneben kann der Stiftungsrat in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen eine Satzungsänderung beschließen und beantragen.
- (2) Der Beschluss über einen solchen Antrag erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Dieser Beschluss darf erst nach Zustimmung (Auskunft) des Finanzamts durch die Antragstellung ausgeführt werden.

§ 10 ÄNDERUNG DES STIFTUNGSZWECKS, ZULEGUNG, ZUSAMMENLEGUNG, AUFHEBUNG

- (1) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen und die Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde beantragen. Die Aufhebung kommt insbesondere in Betracht, falls die geförderte Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V. aufgelöst wird. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Dieser Beschluss darf erst nach Zustimmung (Auskunft) des Finanzamtes durch die Antragstellung ausgeführt werden.
- (3) Die Stiftung kann in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen nach vorstehendem § 10 Abs. (1) vorliegen. In diesem Fall ist die Satzung
 - a) um den Zeitraum, für den die Stiftung bestehen soll, und
 - b) um Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung bestehen wird, gesichert erscheinen lassen,zu ergänzen.

§ 11 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrates an die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V. oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommendem Zweck zu verwenden haben.

§ 12 STIFTUNGSAUFSICHT

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Frankfurt am Main, 21. Juni 2023

Genehmigt durch
Regierungspräsidium Darmstadt, 28. August 2023

**STIFTUNG
HILFE FÜR DIE BEDROHTE TIERWELT**

Bernhard-Grzimek-Allee 1
60316 Frankfurt am Main

T: 069 94 34 46 0

E: info@zgf.de

I: www.zgf.de

SPENDENKONTO

IBAN: 63 5005 0201 0000 3102 80

BIC: HELADEF1822